

§ 22a TDBG 2012

Vollständigkeitserklärungen der leistungsdefinierenden Stellen

TDBG 2012 - Transparenzdatenbankgesetz 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

§ 22a.

Die leistungsdefinierenden Stellen haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Anlage der Leistungsangebote samt deren Aktualisierung durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Leistungsangebote anzuführen und zu begründen.

In Kraft seit 23.03.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at